

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Redebeitrag der Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 2. Februar 2023

In der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 2. Februar 2023 führte die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Tagesordnungspunkt 40 aus: "[...] die Vertreterinnen und Vertreter der demokratischen Fraktionen [...]."

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4424** vom 7. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2023 beantwortet:

1. Welche Fraktionen im Thüringer Landtag hat die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie mit dieser Anrede angesprochen und welche nicht?
2. Wie begründet die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie die Einteilung der parlamentarischen Fraktionen in demokratisch und undemokratisch (Gliederung nach Fraktionen im Thüringer Landtag)?
3. Wie wirkt sich diese Aufteilung in demokratische und undemokratische Fraktionen auf die Arbeit der Landesregierung mit Vertretern der jeweiligen Fraktionen aus (detailliert darlegen und nach Fraktionen gliedern)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie formulierte zu Beginn ihrer sehr kurzen Rede: "[...] ich will es auch relativ kurz machen, weil die Vertreterinnen und Vertreter der demokratischen Fraktionen faktisch schon alles Wichtige gesagt haben [...]". Sie sprach also die Abgeordneten des Thüringer Landtags an, die sich den Werten des Grundgesetzes und insbesondere den Werten der Demokratie verpflichtet fühlen.

Welche Abgeordneten und Fraktionen sich zu diesen Werten bekennen möchten, obliegt den Mitgliedern des Thüringer Landtages.

Da weder die Landesregierung noch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Unterteilung in demokratische oder undemokratische Fraktionen vorgenommen hat, erübrigt sich die Antwort auf die Fragen.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Recht der Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (Artikel 9 der Verfassung des Freistaats Thüringen) grundsätzlich und in diesem konkreten Fall?

Antwort:

Die Auffassung der Landesregierung ergibt sich aus den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen. Sie sind die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung. Dies gilt grundsätzlich und im konkreten Fall.

5. Unterliegen die Mitglieder der Landesregierung während Reden in Plenarsitzungen des Thüringer Landtags einem Neutralitätsgebot und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Welche verfassungsrechtlichen Grenzen sind im Hinblick auf die Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern zu beachten und wurden diese mit der im Sachverhalt benannten Begrüßung verletzt (Begründung für die Auffassung der Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in diesem speziellen Fall)?
7. Inwieweit werden diese verfassungsrechtlichen Grenzen durch die Landesregierung bei Äußerungen durch die Regierungsmitglieder beachtet und wie wird dies im Einzelfall umgesetzt?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mitglieder der Landesregierung unterliegen in ihrem Handeln den vom Bundesverfassungsgericht zuletzt durch Entscheidung vom 15. Juni 2022 (2 BvE 4/20) formulierten Rahmen einer Neutralitätspflicht. Auf die im Minderheitsvotum von Bundesverfassungsrichterin Wallrabenstein vorgetragene kritische Position und die in der rechtswissenschaftlichen Literatur geführten Diskussion zu der Entscheidung wird verwiesen.

Die Ansprache der Mitglieder des Thüringer Landtags als Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Fraktionen, also Volksvertreterinnen und Volksvertreter, die sich den Werten des Grundgesetzes und insbesondere der Demokratie verpflichtet fühlen, widerspricht dem Gebot parteipolitischer Neutralität nicht (vgl. BVerfGE 2 BvE 4/20, Rdn. 78).

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin